

RS OGH 2007/4/26 2Ob174/06m

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.04.2007

Norm

StVO §8 Abs4

StVO §23 Abs2

Rechtssatz

Unter das Benützungsverbot des § 8 Abs 4 StVO fällt auch das Verbot, Fahrzeuge zum Zwecke des Haltens oder Parkens auf dem Gehsteig abzustellen. Es genügt zur Erfüllung des Tatbestandes, wenn nur ein Rad des Fahrzeuges auf dem Gehsteig abgestellt ist. Insoweit ist § 8 Abs 4 StVO lex specialis gegenüber der Anordnung des § 23 Abs 2 StVO, Fahrzeuge außerhalb von Parkplätzen zum Halten oder Parken am Rand der Fahrbahn und parallel zum Fahrbahnrand aufzustellen. Nur wenn durch Bodenmarkierungen das Aufstellen von Fahrzeugen auf Gehsteigen vorgesehen ist, ist das Parken auf Gehsteigen gemäß § 23 Abs 2 letzter Satz StVO ausnahmsweise erlaubt.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 174/06m
Entscheidungstext OGH 26.04.2007 2 Ob 174/06m

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0122414

Dokumentnummer

JJR_20070426_OGH0002_0020OB00174_06M0000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at